

# Ergänzungswahlen im SoSe 2021

Gruppe II – Studierende  
Fachschaftsrat des FB 5 - Physik

## Wahlbekanntmachung

Durch erfolgte Rücktritte im Fachschaftsrat des Fachbereichs 5 – Gruppe Studierende – sind mehr als die Hälfte der Sitze vakant. Es stehen keine weiteren Nachrückerinnen oder Nachrücker zur Verfügung.

Um das Gremium vollständig besetzen zu können, wurden gem. § 33 Abs. 7 der Wahlordnung der TU Darmstadt Ergänzungswahlen beantragt. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2021, vorbehaltlich einer Finanzierung und ausreichender personeller Unterstützung (mindestens 6 Personen) durch die Fachschaft Physik, beschlossen, im SoSe 2021 Ergänzungswahlen durchzuführen. Diese werden als Briefwahl von Amts wegen erfolgen.

Gewählt werden für den Fachschaftsrat des Fachbereichs 5 (Physik) insgesamt 7 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (Gruppe II) .

Die **Offenlegung des Wählendenverzeichnisses** erfolgt im **Büro des AstA der TU Darmstadt**, Hochschulstr. 1, Zimmer 62 **vom 12.04.2021 bis zum 16.04.2021**. Aufgrund der Corona-Pandemie wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme telefonisch oder per Mail gebeten.

**Wahlvorschläge** können bis spätestens **16. April 2021**, 16:00 Uhr, durch Einwurf in den Briefkasten des Wahlamts eingereicht werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich hier um eine **Ausschlussfrist** handelt und am 16.04.2021 nach 16:00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen.

Für die Wahlvorschläge und Einverständniserklärungen sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Diese sind beim Wahlamt elektronisch erhältlich und werden auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

**Alle Angaben sollen gut leserlich in Druck- oder Maschinenschrift eingetragen werden, alle Unterlagen sind von den Betreffenden im Original zu unterschreiben und einzureichen.**

Zu jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson (Listenführer/in) unter Angabe der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit und der E-Mail-Adresse zu benennen. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss und der Wahlleitung bevollmächtigt. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags.

**Die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge** erfolgen in virtueller Sitzung des Wahlausschusses am 19.04.2021 um 12:00 Uhr. Diese Sitzung ist öffentlich. Eine virtuelle Teilnahme ist möglich. Bitte wenden Sie sich hierzu bis zum 19.04.2021, 10:00 Uhr an das Büro des AStA.

Gewählt wird **ausschließlich per Briefwahl** (§ 2 Satz 3 Wahlordnung). Die Briefwahlunterlagen werden voraussichtlich ab 28.04.2021 durch den AStA verschickt. Die Wahlbriefe müssen bis zum 17.05.2021, 10:00 Uhr beim AStA eingegangen sein. Danach eingehende Wahlbriefe können nicht mehr berücksichtigt werden. Wahlbriefe können auch an der Pforte des alten Hauptgebäudes (S1|03) abgegeben werden.

Die **Feststellung des Wahlergebnisses** erfolgt am 21.05.2021, 15:00 Uhr durch den Wahlausschuss in virtueller Sitzung.

#### **Widersprüche** wegen

- a) Nichtzulassung eines Wahlvorschlags,
- b) Streichung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Wahlvorschlag

können binnen einer Ausschlussfrist von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge beim Wahlausschuss, z.Hd. Des AStA (Raum S1|03,62) eingelegt werden (§ 18 Abs. 6, 7 WahlO).

## Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Ergänzungswahlen im Wintersemester 2020/21 findet, laut § 27 (1) der Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt, die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt (WahlO) vom 24.06.2020 (Satzungsbeilage Nr. 2020-V), auf der Grundlage des Hessischen-Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666); zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Ermächtigung zum Erlass von RechtsVOen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 24.6.2020 (GVBl. S. 435), nach § 2 Nr. 2e) der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 5. Juli 2017 (erschieden am 02. Oktober 2017) Anwendung.

Die Satzung der Studierendenschaft ist unter

[https://www.asta.tu-darmstadt.de/asta/sites/default/files/atoms/files/satzung\\_der\\_studierendenschaft\\_der\\_tuda\\_beschlussfassung\\_vom\\_30-05-2018.pdf](https://www.asta.tu-darmstadt.de/asta/sites/default/files/atoms/files/satzung_der_studierendenschaft_der_tuda_beschlussfassung_vom_30-05-2018.pdf)

sowie die WahlO im Intranet unter

<https://www.tu-darmstadt.de/wahlamt>

einzusehen.

Für die Wahlen findet ergänzend die Grundordnung der TU Darmstadt von 2016 Anwendung. Diese ist im Intranet unter:

[https://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat\\_ii/ordnungen/grundordnung\\_2016.pdf](https://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/ordnungen/grundordnung_2016.pdf)

einsehbar. Ergänzend gilt das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482).

## Wahlgrundsätze:

Die Vertreterinnen und Vertreter werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 35 HHG i.V.m. § 2 WahlO).

## Wahlberechtigung, Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigt sind alle Studierenden des Fachbereichs 5.

Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sein können, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt. Wird bis zum Ende der Rückmeldefrist, allerspätestens bis zum

Ende der Offenlegungsfrist des Wählendenverzeichnisses keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich das Wahlrecht nach dem ersten Studiengang (§ 11 Abs. 2 WahlO).

Das aktive Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die am Stichtag der Erstellung des Wählendenverzeichnisses beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden ruht (§ 9 Abs. 4 WahlO). Auf bis zu 14 Tagen vor Beginn der Wahl beim Büro des AstA zu stellenden Antrag können diese Wahlberechtigten ihr aktives Wahlrecht ausüben und an der Wahl teilnehmen (§ 14 Abs. 7 lit. d. WahlO).

**Persönlichkeitswahl:** Wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist, wird allein nach den Regeln der Persönlichkeitswahl gewählt. Hierbei kann die Wählerin oder der Wähler so viele Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Wird dabei ein „leerer Stimmzettel“ abgegeben, d.h. keine Kandidatin und kein Kandidat angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig (§ 27 Abs. 1 lit. b. WahlO).

**Verhältnisswahl:** Sind mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorhanden, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierbei hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme für eine der Vorschlagslisten.

### **Amtszeit**

Bei Nach- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit in Anlehnung an § 1 Abs. 2 WahlO eine Woche nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses. Sie endet zum 30.09.2021.

**Stichtag des Wählendenverzeichnisses** ist der 05.04.2021.

### **Wahlausschuss, Wahlamt**

Geschäftsstelle des Wahlausschusses ist der AstA der TU Darmstadt Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt, Raum S1|03, 62, Tel.: 06151 16-28360, E-Mail: buero@asta.tu-darmstadt.de. Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Er macht seine Beschlüsse, die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Wahlergebnisse und die Sitzverteilung u.a. im Internet bekannt, unter <https://www.asta.tu-darmstadt.de/asta/de/node/3220>.

Darmstadt, den 26. Februar 2021

Der Wahlausschuss